

SATZUNG

§1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
"Gesellschaft für Bindungsanalyse nach Hidas & Raffai - (Vorgeburtliche Beziehungsförderung)".
2. Er hat seinen Sitz in Speyer.
3. Er ist im Vereinsregister Stuttgart mit der Nummer VR 724821 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

1. Der Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (i. S. d. §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (i.S. §52 Abs. 2 Satz 1 Nr.7 AO).
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung (i. S. d. §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO),

2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Die emotionale Unterstützung der werdenden Eltern und des intrauterinen Kindes während der Schwangerschaft zur Verhinderung/Verminderung von chronischem Stress, von Angst und Depression.
- Die Frühprävention seelischer und körperlicher Erkrankungen durch Bindungsstörungen mit Hilfe der Bindungsanalyse.
- Weiterbildung in Bindungsanalyse, sowie kontinuierliche Angebote in Supervision und Selbsterfahrung. Weiterbildung zur/m Lehrenden in Bindungsanalyse. Qualitätssicherung in Bezug auf alle Weiterbildungsebenen.
- Die Durchführung von interdisziplinären Arbeitstreffen, Symposien, Fort- und Weiterbildungsprogrammen, Kongressen und Publikationen.
- Die Verbreitung von Ergebnissen der interdisziplinären pränatalen Bindungsforschung sowie die Umsetzung der Ergebnisse in den Bereichen Begleitung und Beratung im Kontext von Schwangerschaft, Geburt und früher Babyzeit und Elternschaft.

- Die Unterstützung und Koordination von Bemühungen zur Verbesserung der Bedingungen für eine ungestörte psychische Entwicklung des Kindes während der Schwangerschaft und frühen Kindheit.
- Die Förderung von grundlagen- und anwendungsorientierter Forschung über die Pränatalzeit, die seelische Entwicklung in der frühen Kindheit, die psychische Gesundheit von Eltern und anderen Bezugspersonen sowie transgenerationale und gesellschaftliche Entstehungsbedingungen, Auswirkungen und langfristige Folgen, die zu Störungen der frühen Eltern-Kind-Beziehung führen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Vergünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat verschiedene Arten der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.

Aktives Mitglied können zertifizierte Bindungsanalytiker*innen werden. Nur aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung wahl- und stimmberechtigt. Für ihre Mitgliedschaft zahlen sie einen Jahresbeitrag. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

Während der Weiterbildung ist es möglich, dem Verein als „Mitglied in Weiterbildung“ beizutreten. Der Beitrag wird vom Vorstand festgelegt. Mitglieder in Weiterbildung haben kein Stimmrecht und nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil. In definierte Ämter können sie gewählt werden.

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützt. Fördermitglieder zahlen einen individuell mit dem Vorstand abgestimmten Beitrag. Sie haben kein Stimmrecht und nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gekündigt werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag länger als 1 Jahr nicht bezahlt hat. Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Interessen und die Satzung des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitgliedes. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung einer schriftlichen Begründung des Ausschlusses schriftlich beim Verein Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitglieder- versammlung entscheidet. Bis dahin ruhen alle Mitgliedsrechte und -pflichten.

§ 9 Beiträge

Der Verein finanziert die Erfüllung seiner Aufgabe:

- a) durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.
- b) aus den Zuwendungen Dritter.
- c) durch sonstige Einnahmen (z.B. Kongress, Tagung).

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages fest. Der Beitrag ist bis spätestens Ende März des Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Weiterbildungsausschuss (WBA) und (4) das Lehrendengremium.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des Vereins und ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe einer vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen.

Wahlvorschläge oder Anträge sollten vor der Mitgliederversammlung einem Mitglied des Vorstands zugeleitet werden, damit sie gleichzeitig mit der Einladung an die Mitglieder versandt werden können.

Die Mitgliederversammlung erfolgt real, virtuell oder hybrid (Online-Verfahren) in einem nur für Mitglieder zugänglichen Videomeeting. Im Online-Verfahren wird der jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Link mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, max. 3 Stunden davor, bekannt gegeben.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangslink keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und des Finanzberichtes;
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Weiterbildungsausschusses und der zwei Kassenprüfer*innen;
- die Beschlussfassung über Weiterbildungsordnung, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- die Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern;
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Beschlüssen, die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen, gelten folgende Regelungen:

Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins weniger als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann der Antrag gestellt werden, dass binnen 3 Monaten eine erneute Mitgliederversammlung stattfindet, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Über die Mitgliederversammlung, insbesondere deren Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Schriftführer*in zu unterschreiben ist, oder das von einem/r Protokollführer*in angefertigt wird und von dem/der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist. Es ist in der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Die Versammlung wird von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands im Sinne des §26 BGB geleitet, sofern nicht die Versammlung mit Mehrheit etwas anderes bestimmt.

Die Bildung von Arbeitsgruppen, die in der erforderlichen Eigenständigkeit in Teilbereichen der Vereinszwecke tätig werden, wird vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ein Antrag zur Bildung einer Arbeitsgruppe bedarf der Unterschrift von mindestens 3 Mitgliedern, die bereit sind, in die

neuzugründende Arbeitsgruppe einzutreten; er ist an den Vorstand zu richten. Untätige/verwaiste AGs können von der MV aufgelöst werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Sie ist dann vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 gleichberechtigten aktiven Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

(3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand entscheidet über die interne Aufgabenverteilung nach Fähigkeiten und Vorlieben und kommuniziert diese an die Mitglieder.

(5) Personalunion ist zulässig, jedoch muss das 4-Augenprinzip gewahrt sein.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte Vorstandssprecher*in und Stellvertreter*in.

(7) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

(8) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der nächsten regulären Wahl hinfällig.

(9) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

(10) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(11) Alle Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorstandssprecher*in, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorstandssprecher*in einberufen werden. Die Frist hierzu beträgt in der Regel drei Wochen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern hat die/der Vorstandssprecher*in eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(13) Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorstandssprecher*in oder deren Stellvertreter*in anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandssprecher oder die Vorstandssprecherin.

(14) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und verfügt über Anlage und Verwendung im Sinne des Vereinszweckes. Der Vorstand ist berechtigt, in Bezug auf Sachthemen und besondere Aufgaben Vertreter von Arbeitsgruppen zur Beratung hinzuzuziehen.

(15) Der Vorstand plant und organisiert mindestens ein jährliches Arbeitstreffen zum Erfahrungsaustausch der Vorstandsmitglieder untereinander, ggf. mit Mitgliedern benachbarter wissenschaftlicher Gesellschaften und zur Information der Öffentlichkeit.

(16) Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Aufgabe ist es, die ordnungsgemäße Rechnungslegung sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins jährlich zu überprüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen. Sind weniger als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder real oder virtuell anwesend, kann der Antrag gestellt werden, dass binnen 3 Monaten eine erneute Mitgliederversammlung stattfindet, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bereitstellt, werden der Vorsitzende und ein Stellvertreter zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Finanzamt als gemeinnützig besonders anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für wohltätige, wissenschaftliche oder pädagogische Zwecke im Dienst von Schwangeren oder Ungeborenen zu verwenden hat. Eine Rückerstattung von Beiträgen und Vereinsvermögen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§15 Ehrenmitgliedschaft

Über Ehrenmitgliedschaften zu verschiedenen Konditionen entscheidet die Mitgliederversammlung im Einzelfall.

1) Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft für Mitglieder und Nichtmitglieder im Verein als reine Ehrung aussprechen. Diese Ehrenmitgliedschaft gewährt Nichtmitgliedern keine Rechte und Pflichten im Verein.

2) Die Mitgliederversammlung kann echten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft mit und ohne Sonderrechte verleihen. Ein Sonderrecht kann z. B. Beitragsfreiheit sein. Es können auch andere Sonderrechte festgelegt werden.

§ 16 Ehrenamtszuschale

Der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Ebenso kann unter Berücksichtigung der Haushaltslage den Vorstandsmitgliedern eine variabel festlegbare Ehrenamtszuschale ausgezahlt werden.

§ 17 Weiterbildungsausschuss (WBA)

Um die Themen Weiterbildung, Supervision und Lehrbefugnis kümmert sich der Weiterbildungsausschuss (WBA). Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung für den WBA. Diese kann nur durch die Mitgliederversammlung errichtet, geändert oder abgeschafft werden.

§ 18 Lehrendengremium

Alle Lehrenden der Bindungsanalyse haben Supervisionsberechtigung und bilden das Lehrendengremium, das in variablen Abständen als LK (LehrendenKonferenz) online oder in Präsenz tagt. Diese sichert die Qualität der Lehre durch kollegiale Beratung, Austausch und selbstorganisierte Weiterbildung. Zudem besteht hier die Möglichkeit zur Erhebung von Meinungsbildern und zur Formulierung von Empfehlungen an den WBA, in Einzelfragen werden Beschlüsse gefasst. Bei Bedarf berät das Lehrendengremium den WBA. Das Lehrendengremium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der nicht Mitglied im Vorstand und nicht Mitglied im WBA ist.